BEBAUUNGSPLAN 028
"WOHNPARK HERDERS RUHE"
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

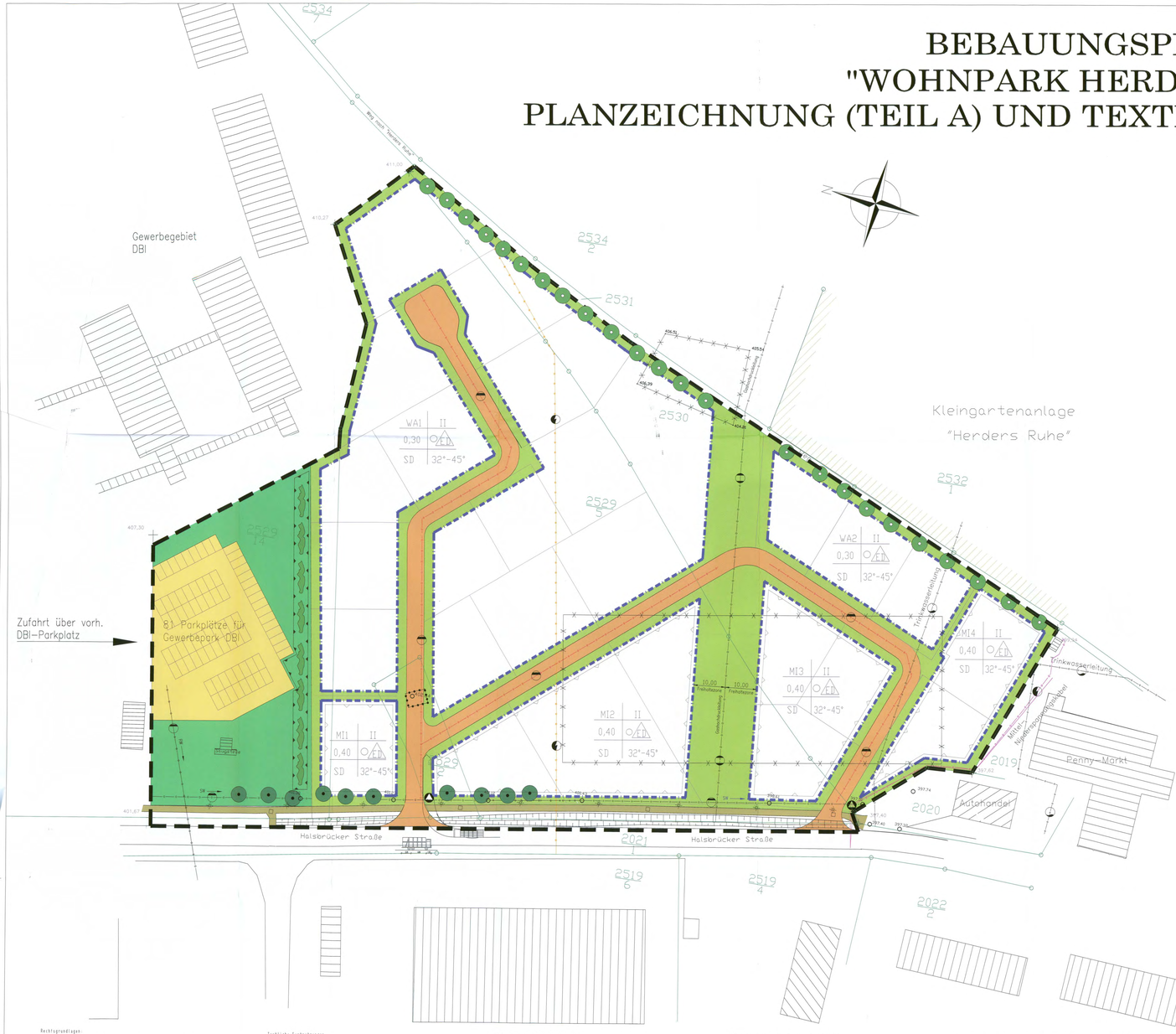

LEGENDE

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BBauBG)
2. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG in Verb. mit §4 und §6 BauNVO)
   - WA — allgemeines Wohngebiet
   - MI — Mischgebiet (Ausschluß Tankstellen und Vergnügungsstätten)
3. Maß der baul. Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG in Verb §§16-21 BauNVO)
   - GRZ Grundflächenzahl 0,3 bzw. 0,4
   - II Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze
4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BBauG)
   - o offene Bauweise
   - Baugrenze
   - Vorschlag zur Grundstücksparzellierung (Keine Festsetzung)
   - E Einfamilieneinzelhaus
   - D Einfamiliendoppelhaus
5. Baukörpergestaltung (§12 SächsBO)
   - DN° Dachneigung 32°-45°
   - SD Satteldach
6. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	X	X	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	X	X	Bauweise
Dachform	X	X	Dachneigung

7. Verkehrsflächen (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) (§9 Abs. 1 Nr. 13 BBauGB)
   - Mischverkehrsfläche (öffentlich)
   - Fußweg (öffentlich)
   - private Verkehrsflächen für ruhenden Verkehr
8. Hauptver- und Entsorgungsanlagen (§5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

   Planung
   - Hauptabwasserleitungen (unterirdisch)
   - Standort Wertstoffcontainer

   Bestand
   - Elt. Leitung / zu verlegen (unterirdisch)
   - Hauptabwasserleitungen (unterirdisch)
   - Gashochdruckleitung (unterirdisch)
   - Trinkwasserleitung / zu verlegen (unterirdisch)
   - Niederspannungs- u. Mittelspannungskabel (unterirdisch)
9. Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB) und zu erhaltende Bäume
   - Erhaltung von Bäumen
   - Anpflanzen von Bäumen
   - priv. Grünflächen für Strauchpflanzungen und gärtnerische Nutzung
   - Fläche für Anpflanzungen eines kompakten Gehölzstreifens (3,0m Höhe/6,0m Breite))
   - private Grünfläche für Strauchpflanzungen (max. 1,1m Höhe)
10. Flächen für Vorkehrungen zum Lärmschutz (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
    - Gehölzstreifen zum Lärmschutz
    - Vorkehrungen an den Aussenfassaden und Grundrissen der Gebäude zum Lärmschutz
11. Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen (§9 Abs.5 Nr.1u.2 BauGB)
    - Fläche, unter der sich eine stillgelegte Altbergbauanlage befindet
    - Flächen, wo Entsiegelungen, Abbruch und Entsorgung erforderlich sind (ehem. Brauchwasserbecken u. Betonfundamentplatten)
12. Nachrichtliche Bestandsangaben
    - Flurstücksgrenze
    - 394.00 topographische Höhenpunkte
    - Gebäudebestand

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 13.12.01 die Aufstellung des Bebauungsplanes 028 "Wohnpark Herders Ruhe"beschlossen.

Freiberg, 13.01.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

Der Bebauungsplan-Vorentwurf und die dazugehörige Begründung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.01.02 bis 04.02.02 während der Dienstzeit im Technischen Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 28.12.01 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt worden. Ebenso wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Freiberg, 13.02.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 21.02.02 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zu billigen und öffentlich auszulegen.

Freiberg, 11.03.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.04.02 bis 06.05.02 während der Dienstzeit im Technischen rathaus öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.03.02 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung unterrichtet worden.

Freiberg, 11.07.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Schreiben vom 19.03.02zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Freiberg, 11.07.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

PRÜFUNG DER ANREGUNGEN

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Sitzung am 04.07.02gegprüft.
Das Ergebniss ist mitgeteilt worden.

Freiberg, 11.07.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Freiberg in der öffentlichen Sitzung am 04.07.02als Satzung beschlossen worden.

Freiberg, 11.07.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Freiberg, 11.07.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANSES

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.02im Amtsblatt der Stadt Freiberg ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 07.08.02in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Freiberg, 08.08.02 — Ort, Datum, Siegeldruck — Der Oberbürgermeisterin

KATASTERAMT

Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Planungsgebietes bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzen im Gelände wird nicht garantiert.

15. Juli 2002 — i.V. Hecht

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 07.2001

Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (u. mit Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1124) durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung -Planzeichen90 1990- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Sächsische Bauordnung -SächsBO- vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), geänderte Fassung vom 14.12.2001

KwF SachsBO v. 26.10.99

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale in Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) - SächsDSchG- vom 03. März 1993 (GVBl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (GVBl. S. 1515)
Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2001

Sächsisches Naturschutzgesetz -SächsNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1994 (GVBl. S. 1541), ber. 1995 S. 1993), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBl. S. 1155)

Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 1254), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1995 (BGBl. I S. 1421)

Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV- vom 12. Juni 1990 (BGBl. S. 1036ff.)

Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg in der geänderten Fassung vom 19.12.2001.

Textliche Festsetzungen

1. Umfang und Geltungsbereich

1.1. Umfang

Der Bebauungsplan 028 umfasst den Plan (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B). Die Begründung mit Anlagen sind beigefügt. Die Verfahrensvermerke befinden sich auf dem Plan.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 6 Bau GB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2530, 2529/2, 2529/5 und eine Teilfläche des Flurstückes 2529/14, alle zur Gemarkung Freiberg gehörend.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bau GB; §§ 1-11 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung ist den im Plan dargestellten Nutzungsschablone der einzelnen Baufelder zu entnehmen.

WA1 und WA2 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
MI 1 bis MI4 Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Tankstellen und Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen.

2.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO ist den im Plan dargestellten Nutzungsschablonen der einzelnen Baufelder zu entnehmen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Obergrenze festgesetzt.

GRZ 0,3 im allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2;
GRZ 0,4 im Mischgebiet MI1 bis MI4.

Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

II im allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2
II im Mischgebiet MI1 bis MI4.

2.3. Bauweise (§ 22 (2) Bau NVO)

Für das Plangebiet wird offene Bauweise sowie Einzeleinfamilienhäuser- und Doppeleinfamilienhäuser festgesetzt.

2.4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2. BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen gemäß Planeintragung eingegrenzt.

2.5. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 und 22 BauGB)

Die Zahl der Stellplätze für Kfz sind auf der Grundlage des § 49 der Sächsischen Bauordnung / Verwaltungsvorschrift zur SächsBO in entsprechender Anzahl auf den jeweiligen Grundstücken herzustellen und zu unterhalten.
Stellplätze sind nur auf überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Die auf dem nördlichen Bereich des Plangebietes festgesetzten privaten Kfz-Stellplätze dienen der Bedarfsdeckung des angrenzenden Gewerbegebietes (Deutsches Brennstoffinstitut).
Die Parkplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen auszuführen.

2.6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 11. BauGB)

Die Verkehrsflächen werden als Mischverkehrsflächen (5,50 m breit; Bitumenbelag) festgesetzt, über zwei Anbindungen an die Halbrücker Straße angeschlossen und von der Stadt als öffentliche Verkehrsflächen übernommen.
Zur verkehrstechnischen Absicherung werden an den Einmündungen der Halsbrücker Straße geeignete Einbauten zur Verminderung der Geschwindigkeit festgesetzt.
Das Plangebiet als verkehrsberuhigter Bereich ist mittels abgesenkten Bord an die Halsbrücker Straße anzuschließen und mit dem Zeichen 325/326 StVO zu kennzeichnen.
Im Plangebiet entfallen weitere Verkehrsbeschilderungen.
Zur Sicherung der Wendemöglichkeiten wird der Wendehamer für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen bis 10 m Länge (3-achsige Müllfahrzeuge, Feuerwehr, LKW 19 t) mit Wendekreis für PKW (Wendehamer Typ 3 nach Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85 - festgesetzt.
Der vorhandene Fußweg entlang der Halsbrücker Straße wird als öffentlicher Fußweg festgesetzt.

2.7. Lärmschutz (§ 9 Abs. (1) Ziffer24 BauGB)

Folgende Lärmschutzmaßnahmen sind festgesetzt:

-Baukonstruktive Ausbildung und Gestaltung der Fassaden und Außenbauteile der Gebäude in den MI-Gebieten (mit Signatur eingegrenzte Flächen) unter Berücksichtigung der DIN 4109 Teil 5.
-Anpflanzung einer kompakten Strauchgehölzhecke innerhalb der mit Signatur gekennzeichneten Flächen zwischen DBI-Parkplatz und den Baufeldern MI 1 und WA 1 (vergl. Maßnahme (5) unter Punkt 2.9 Grünordnung)
-Beschränkung der Parkerlaubnis für den DBI-Parkplatz auf werktags 6.00 h / 22.00 Uhr
-Verzicht auf Anordnung der Wohn- und Schlafräume in den Obergeschossen der Gebäude in den Mischgebieten auf der Westseite.

2.8. Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 12 - 14 BauGB)

Das Plangebiet wird abwassertechnisch im Trennsystem erschlossen.
Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Die vorhandene Ortsnetzstreichleitung der Envitec Stromversorgung GmbH wird außerhalb der Baufelder verlegt. (Kennzeichnung derzeitiger Verlauf im Plan).
Die Trassen unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen sind von Überbauungen mit Gebäuden und Bepflanzungen mit Bäumen und hohen Sträuchern mit einem Abstand von 2m von der Mittellachse der Trasse freizuhalten.

2.9. Gründordnung und Naturschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind folgende Maßnahmen zur Gründordnung und zum Eingriffsausgleich festgesetzt:

(1.) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
(2.) Erhalt des bestehenden Gehölzstreifens entlang der Halsbrücker Straße (an der westlichen Plangebietsgrenze).
(3.) Eingrünung der Gründstücke entlang der Erschließungsstraßen durch geschlossene, oder freiwachsende Hecken.
(4.) Pflanzung von mindestens einem einheimischen Laubbaum als Straßbaum pro Grundstückszeparelle (Maßnahme A1 im LBP).
(5.) Pflanzung von 24 einheimischen Laubbäumen als Straßbäume entlang der Ostgrenze des Plangebietes am Weg nach Herders Ruhe (Maßnahme A2 im LBP). (6.) Pflanzung einer kompakten Großgehölzhecke einheimischer Laubgehölzarten als Streifen zwischen DBI-Parkplatz und den Baufeldern MI1 und WA1 als Lärmschutzpflanzung (entsprechend Flächenangrenzung im Plan Teil A, vergleiche Maßnahme A3 im LBP).
(7.) Pflanzung von Sträuchern einheimischer Laubgehölzarten mit einer Höhe von max. 2,20m an DBI-Parkplatz (entsprechend Festsetzung im Plan Teil A)
(8.) Pflanzung von 12 einheimischen Laubbäumen als Straßbäume im nordöstlichen Teil des DBI-Gewerbeparks gemäß landschaftsplanerischen Begleitplan außerhalb des Plangebietes
(Maßnahme A4 im LBP).
(9.) Anlage von Feldgehölz- und Heckenpflanzungen im Bereich des ehem. Rieselfeldwehres im DBI-Gewerbepark außerhalb des Plangebietes (Maßnahme A5 im LBP).

2.10. Bodenschutz und Bodenbelastung (§ 9 Abs. 9 SächsBO)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4)

2.10.1. Altbergbau

Die vorhandene Bodenplatte der verwahrten bergbaulichen Anlage "Wilhelm-Wetterröschacht" ist zu entfernen. Es ist eine Nachverfüllung des Schachtes vorzunehmen. Die Anlage wird mit einer der Belastung durch die Erschließungsstraße angemessenen Bodenplatte einschließlich Radiusquerre überdeckt.

2.10.2. Flächen für Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen

Die baulichen Anlagen und Flächenversiegelungen (ehem. Brauchwasserbecken und Betonfundamentplatten im Plangebiet sind vollständig abzubrechen und fachgerecht zu entsorgen.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

3.1. Dachform und Dachneigung (§ 83 SächsBO)

Die Dachformen sind wie folgt festgesetzt:
Satteldächer mit einer Neigung von 32° - 45° im gesamten Plangebiet.
Flachdächer für Garagen und Nebengebäude im gesamten Plangebiet.

Als Dacheindeckungsmaterial sind auftragsfähigen Dachziegel oder Dachsteine oder Kunststoffeter oder Schiefer zu verwenden.

3.2. Firstrichtung

Die Firstrichtung ist im gesamten Plangebiet parallel oder senkrecht zu den Erschließungsstraßen festgesetzt.
Eine abweichende Firstrichtung wird bei Nutzung von Solartechnik zugelassen.

3.3. Gestaltung der Fassade (§ 83 SächsBO)

Die Außenwände der Baukörper sind als geputzte oder als holzverkleidete Flächen auszubilden und mit abgestimm Farbgebungen zu gestalten. Weiße Waschflächen sind nicht gestattet.

3.4. Einfriedungen (gemäß § 10 SächsBO)

Einfriedungen sind ausschließlich aus geschnittenen oder freiwachsenden Hecken bis maximal 1,40 m Höhe zulässig.
Einfriedungen entlang der übrigen Parzellengrenzen sind als Drahtzäune, Heckzäune mit senkrechter Lattung oder als Hecken zu gestalten.

3.5 Bodenschutz und Bodenbelastung (§ 92 SächsBO)

3.5.1 Erdaushub

Anfallender Erdaushub ist zu Geländeregulierungszwecken innerhalb des Plangebietes zu verwenden.

Die Verwendung von Erdaushub außerhalb des Plangebietes ist auf Grund der erhöhten Schadstoffgehalte im Boden gem. § 12 der Bunden-Bodenschutzverordnung nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung zulässig.
Die Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde ist bei der Verbringung des Erdaushubes außerhalb des Plangebietes erforderlich.
Bei einer Erdaushubmenge von mehr als 250m³ ist unaufgefordert innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Bodenverwertung ein schriftlicher Nachweis (Ort und Art der Verwertung) vorzulegen.

3.5.2. Mutterboden

Mutterboden und humushaltende Schichtten sind vor den Bauarbeiten gerordnet abzutragen, vor Verunreinigung zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen.

4. Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9, Abs. 6 BauGB)

4.1. Altlastensituation
Im Plangebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen gemäß Altlastenkataster des Landkreises Freiberg.

4.2. Denkmale

Im Plangebiet gibt es keine Kulturdenkmale. Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befindet sich das denkmalgeschützte Ensemble des ehemaligen Deutschen Brennstoffinstitutes". Die Blickbeziehung von der Halsbrücker Straße zum DBI Gebäudeensemble ist freizuhalten.

4.3. Altbergbau

Im Plan ist die stillgelegte und verwahrte bergbauliche Anlage "Wilhelm - Wetterröschacht (Oberhavn 1813) nachrichtlich gekennzeichnet.

4.4. Bodenfunde

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem seit dem hohen Mittelalter Bergbauumgang anzutreffen ist (archäologisches Relevanzgebiet).
Mit Bodenfunden muss gerechnet werden.

5. Hinweise

5.1. Belastung des Bodens

Aufgrund der 850 Jahre währenden Industrietgeschichte in der Region ist das Vorhandensein bisher nicht bekannter Altlasten nicht ausgeschlossen.
- Unvorgesehene Anzeigepflicht weiterer bekannt gewordener erheblicher Bodenbelastungen bei der unteren Abfallbehörde (gem. § 13 Sächsisches Altlasten- und Bodengesetz)
- Unterlassungen der Anzeige sind gem. § 17 Abs. 1 Sächsisches Altlasten- und Bodengesetz Ordnungswidrigkeitenten und werden geahndet.

Auf Grund der erhöhten Bodenbelastung mit Schwermetallen (vergl. hierzu Begründung zur Satzung unter Punkt 7.2.6.) werden folgende Empfehlungen für die Grundstücksnutzung gegeben:

- Begrünung und Versiegelung des originalen Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Maßnahmen zur Verhinderung von Staubbewegungen während der Erdablagerung - In unversiegelten Bereichen ist zur Unterbrechung des Belastungspfades Boden-Mensch (wie z.B. durch Auftrag von oberstehtem, kalkhaltigem Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von ca. 0,35 m erforderlich, wobei für die obersten 10 cm humoses Oberbodenmaterial (wichtig!
- Verhinderung der ersten Aufnahme von belasteten Bodenpartikeln durch Kleinkinder
- Einschränkungen im Anbau von Obst und Gemüse zu Ernährungszwecken gem. Verzehrempfehlungen für schwermetallbelastete Klein- Hausgärten im Raum Freiberg (Auskunft über die unteren Abfallbehörde des Landkreises)

5.2. Bodenfunde

Der Beginn aller anderen erdeingreifenden Bau- und Erschließungsmaßnahmen ist mit einem Vorlauf von wenigstens vier Wochen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen, um die archäologische Begutachtung der Fläche zu veranlassen. Auftretende archäologische Funde oder Befunde sind durch sachgerechte Bergnahme zu bergen und zu dokumentieren.
Nach § 14 (3) SächsDSchG kann die Bauherrschaft an den Kosten für die archäologischen Untersuchungen beteiligt werden.
Gemäß § 20 SächsDSchG sind ausführende Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen ?

5.3. Vermessungsrechtliche Hinweise

- Grundsätzliches Verbot der Entfernung, Beseitigung, Veränderung von Vermessungs- und Grenzmarken gem. § 14 Abs. 3 Sächsisches Vermessungsgesetz. Ggfls ebenfalls für Durchführung von Baumaßnahmen).
- Unverzügliche Anzeige beim Landesamt Sachsen oder beim staatlichen Vermessungsamt bei Maßnahmen, die Vermessungs- und Grenzmarken gefährden.
- Rechtzeitige Beauftragung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit den notwendigen Sicherungsarbeiten und der Grundstücksvermessung anfällt Anzeigepflicht.
- Unverzügliche Unterrichtung des staatlichen Vermessungsamtes bei wesentlichen und nachhaltigen Nutzungsänderungen von Flurstücken.

Bauvorhaben:	Bauherr
"WOHNPARK HERDERS RUHE"	
Planinhalt: Bebauungsplan 028 Juni 2002	
Entwurfsverfasser: Planungsbüro G. Partzsch, Berthelsdorfer Str. 113, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 / 22171	DBI Deutsches Brennstoffinstitut Vermögensverwaltungs GmbH, Halsbrücker Str. 34, 09599 Freiberg, Tel.: 03731/365530, Fax: 03731/365400
Projektnr.:	Planvr.: 1 — Datum: 24.05.2002
Maßstab: 1 : 500	Blattformat: A 0 — Dipl/Ing/Gezeichnet: Hauk / Rall